

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage der Abgeordneten Meta Janssen-Kucz und Miriam Staudte (GRÜNE)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung namens der Landesregierung

Wird die Landesregierung die Spezialisierte Ambulante Palliativversorgung im ländlichen Raum sichern?

Anfrage der Abgeordneten Meta Janssen-Kucz und Miriam Staudte (GRÜNE), eingegangen am 22.01.2021 - Drs. 18/8420
an die Staatskanzlei übersandt am 01.02.2021

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung namens der Landesregierung vom 25.02.2021

Vorbemerkung der Abgeordneten

Auf Bundesebene wird derzeit ein neuer Rahmenvertrag für die Spezialisierte Ambulante Palliativversorgung (SAPV) verhandelt. Als einheitlichen Qualitätsstandard sieht dieser u. a. vor, dass Träger von SAPV-Leistungen künftig mindestens zwei Ärztinnen oder Ärzte und vier Pflegekräfte in Vollzeit beschäftigen müssen.

Im Landkreis Lüchow-Dannenberg wird die Spezialisierte Ambulante Palliativversorgung von mehreren Ärztinnen, Ärzten und Pflegekräften erbracht, die sich zu diesem Zweck zu einer GbR zusammengeschlossen haben und auf Honorarbasis tätig sind. Dieses Versorgungsmodell wäre nach den Vorgaben des neuen Rahmenvertrages nicht mehr möglich und die Versorgung im Landkreis Lüchow-Dannenberg somit akut gefährdet. In der nächsten Sitzung des Kreistages wird deshalb eine Resolution beraten, die Ausnahmeregelungen für ländliche Regionen fordert.

Auch die Bundesärztekammer und die Deutsche Gesellschaft für Allgemeinmedizin und Familienmedizin weisen in einem gemeinsamen Schreiben an das Bundesgesundheitsministerium darauf hin, dass etablierte Strukturen durch die Neuregelungen gefährdet werden könnten.¹

Vorbemerkung der Landesregierung

Der o. g. Rahmenvertrag für die Durchführung der Spezialisierten Ambulanten Palliativversorgung (SAPV) gemäß § 132 d SGB V wird zurzeit zwischen dem Spitzenverband Bund der Krankenkassen und den maßgeblichen Spitzenorganisationen der Hospizarbeit und Palliativversorgung auf Bundesebene verhandelt. Im Rahmenvertrag sind u. a. die sächlichen und personellen Anforderungen an die Leistungserbringung festzulegen. Personen oder Einrichtungen, die die in dem Rahmenvertrag festgelegten Voraussetzungen erfüllen, haben Anspruch auf Abschluss eines zur Versorgung berechtigenden Vertrages mit den Krankenkassen einzeln oder gemeinsam. In dem Vertrag mit den Krankenkassen werden die Einzelheiten der Versorgung festgelegt, wobei die regionalen Besonderheiten angemessen zu berücksichtigen sind.

Einigen sich die Vertragspartner auf Bundes- oder Landesebene nicht, sind gesetzliche Schiedsregelungen vorgesehen.

Die Landesregierung ist an den Vertragsverhandlungen auf Bundes- und Landesebene nicht beteiligt und hat auch keine Möglichkeit, darauf Einfluss zu nehmen. Daher hat die Landesregierung den

¹ vgl. <https://www.aerzteblatt.de/nachrichten/119210/Palliativversorgung-DEGAM-und-die-BAeK-sehen-Herausforderungen-bei-SAPV-Rahmenvertrag>

Fachverband spezialisierte ambulante Palliativversorgung Niedersachsen e. V. (im Folgenden SAPV-Fachverband) und die Verbände der gesetzlichen Krankenkassen in Niedersachsen (im Folgenden GKV-Verbände) um Stellungnahmen gebeten.

1. Wie ist der aktuelle Verhandlungsstand des neuen SAPV-Rahmenvertrages auf Bundesebene insbesondere im Hinblick auf die geplanten Vorgaben zur Personalausstattung der SAPV-Träger?

Laut den vorliegenden Stellungnahmen befindet man sich gegenwärtig in der Vorbereitung eines Schiedsverfahrens, da in einigen Verhandlungspunkten keine Einigung erzielt werden konnte. Hierzu gehöre auch die Frage einer Mindestpersonalausstattung regionaler SAPV-Teams und ob bzw. in welchem Umfang das Personal beim Träger abhängig beschäftigt sein müsse. Die Festlegung auf eine Beschäftigung von mindestens zwei Ärztinnen oder Ärzten und vier Pflegekräften in Vollzeit sei noch nicht erfolgt.

2. Wie stellt sich die Versorgung mit SAPV-Leistungen in Niedersachsen insgesamt dar?

a) Ist die Versorgung flächendeckend gesichert? Wo gibt es gegebenenfalls Versorgungslücken?

Für die SAPV gibt es keine gesetzlichen Planungsvorgaben, auf deren Grundlage die Versorgungssituation bewertet werden könnte. Nach dem aktuellen Bericht des GKV-Spitzenverbandes zur Palliativversorgung vom 16.12.2020 (Link: https://www.gkv-spitzenverband.de/krankenversicherung/hospiz_und_palliativversorgung/hospiz_und_palliativversorgung.jsp) hat Niedersachsen mit 60 SAPV-Teams nach Nordrhein-Westfalen die höchste Anzahl an Vertragspartnern. Der Bericht weist für Niedersachsen bezogen auf mit SAPV-Verträgen versorgte Landkreise und kreisfreie Städte zum Stichtag 31.12.2019 eine flächendeckende SAPV aus. Der Landesregierung liegen keine Erkenntnisse über gegebenenfalls bestehende Versorgungslücken vor.

b) Welche unterschiedlichen Organisationsformen gibt es bei den Trägern?

Folgende Organisationsformen gibt es laut der Stellungnahmen der Verbände bei den Trägern:

- GbR,
- GmbH bzw. gGmbH,
- Eingetragener Verein,
- Stiftung,
- GmbH und Co.KG,
- eG.

c) Gibt es bei der Versorgung Unterschiede zwischen urbanen und ländlichen Regionen?

Der Landesregierung liegen keine Erkenntnisse zu Unterschieden in der Versorgung zwischen urbanen und ländlichen Regionen vor. Dem SAPV-Fachverband und den GKV-Verbänden sind Versorgungsunterschiede zwischen urbanen und ländlichen Regionen nicht bekannt. Die GKV-Verbände verweisen in diesem Zusammenhang auf den einheitlichen Mustervertrag, der bei SAPV-Verträgen in Niedersachsen angewendet wird und die Leistungserbringung nach einheitlichen Standards gewährleistet.

3. Wie bewertet die Landesregierung die geplanten Vorgaben zur Personalausstattung?

Die Vorgaben zur Personalausstattung sind aufgrund des bevorstehenden Schiedsverfahren noch nicht festgelegt (siehe auch Antwort zu Frage 1). Daher ist aus Sicht der Landesregierung nur eine

Bewertung der bislang bekannten grundsätzlichen Zielrichtung möglich, über eine Personalmindestausstattung eine qualitätsgesicherte Versorgung mit SAPV-Leistungen zu gewährleisten.

Dies wird von der Landesregierung grundsätzlich positiv gesehen. Dies gilt auch für die Absicht der Verhandlungspartner, einen Übergangszeitraum von fünf Jahren zur Umsetzung der Rahmenvereinbarung einzuräumen. Dies würde den aktuellen Vertragspartnern auf Landesebene die erforderliche Planungssicherheit für notwendige Umstrukturierungsprozesse verschaffen.

4. Welchen Einfluss hat die Art der Beschäftigung (Festanstellung oder Honorarbasis) auf die Qualität der Leistungserbringung?

Der Landesregierung liegen hierzu keine eigenen Erkenntnisse vor. Nach Informationen der GKV-Verbände habe eine bundesweite Auswertung der unterschiedlichen Versorgungsstrukturen, die Gegenstand der Verhandlungen auf Bundesebene gewesen sei, deutliche Defizite hinsichtlich der Erreich-, Verfüg- und Einsetzbarkeit von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ergeben, die auf Honorarbasis tätig gewesen seien.

5. Welche weiteren SAPV-Träger in Niedersachsen erfüllen die geplanten Vorgaben zur Personalausstattung derzeit nicht?

Da die Vorgaben zur Personalausstattung noch nicht abschließend verhandelt sind und nach den hier vorliegenden Informationen insoweit auch nicht von einer gemeinsamen Planung der Vertragspartner auf Bundesebene ausgegangen werden kann, ist hierzu keine Aussage möglich.

6. In welchen Regionen in Niedersachsen ist die Versorgung durch die geplanten Vorgaben zur Personalausstattung noch gefährdet?

Siehe Antwort zu Frage 5.

7. Welche Perspektive sieht die Landesregierung für die Spezialisierte Ambulante Palliativversorgung im Landkreis Lüchow-Dannenberg für den Fall, dass die Vorgaben zur Personalausstattung in der geplanten Form umgesetzt werden?

Nach dem aktuellen Stand der Verhandlungen seien

- ein Übergangszeitraum von fünf Jahren, in dem die SAPV-Teams die Möglichkeit haben, die zukünftigen vertraglichen Voraussetzungen zu erfüllen,
- ein Passus zur Berücksichtigung von regionalen Besonderheiten und
- eine Begleiterhebung zur Entwicklung der vorhandenen Strukturen unter den Vorgaben des Rahmenvertrags

vorgesehen.

Diese Vertragsinhalte sollen sicherstellen, dass die vorhandenen Strukturen sukzessive angepasst werden oder, wo dies nicht möglich ist, Anpassungen erfolgen, die im Rahmen der regionalen Möglichkeiten umsetzbar sind.

Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 5 verwiesen.

8. Besteht für die Bundesländer die Möglichkeit, von dem bundesweiten Rahmenvertrag abzuweichen?

Die Inhalte des Rahmenvertrags sind für die nachfolgenden Vertragsverhandlungen mit den Krankenkassen auf Landesebene bindend. Allerdings sind gemäß § 132 d Abs. 1 Satz 8 SGB V regionale Besonderheiten angemessen zu berücksichtigen (siehe auch Antwort zu Frage 7).

9. Wird sich die Landesregierung auf Bundesebene dafür einsetzen, dass bestehende SAPV-Strukturen in Niedersachsen auch unter dem neuen Rahmenvertrag erhalten bleiben?

Die Sicherstellung der Hospizarbeit und Palliativversorgung ist ein wichtiges Anliegen für die Landesregierung. Sie wird sich daher im Rahmen ihrer Möglichkeiten auf Bundesebene für die Sicherstellung der Versorgung mit SAPV-Leistungen in Niedersachsen einsetzen, sollte dies aufgrund der Auswirkungen des noch zu schließenden Rahmenvertrags erforderlich sein.

(Verteilt am 01.03.2021)